



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesvertretung 27 -
Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
Tel. : 01/53454/430 DW
E-Mail: dominikus.plaschg@stmk.gv.at

Wien, 19.09.2013
BL 27/3588/13

An das
Bundeskanzleramt -
Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst
Abteilung III/2

Minoritenplatz 3
1014 Wien

- per E-Mail -

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft der **Landwirtschaftslehrer/innen** ihre Stellungnahme zum Entwurf **Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst**:

Allgemeine Anmerkungen

Einleitend muss festgehalten werden, dass der Text des Artikels 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs, der die Änderungen des Dienstrechtes für an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätige Vertragslehrpersonen (LLVG) enthält, **noch nie Gegenstand von Verhandlungen mit der Lehrergewerkschaft war**. Dies hat seine Ursache darin, dass von Regierungsseite ab Beginn der Verhandlungsphase zwar mehrfach die Vorlage eines Textes zugesagt, diese Zusage aber bis zur letzten Verhandlungsrunde nicht eingehalten wurde. Mit dem zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurf liegt uns nun **erstmals** ein konkreter Text zur geplanten Änderung des Dienstrechts im LLVG vor!

Vergleichbare Bereiche sind gleich zu regeln!

Da in der Öffentlichkeit immer wieder ein „neues und einheitliches“ Lehrerdienstrecht angekündigt wurde, sind wir überrascht und im höchsten Maße enttäuscht darüber, dass die im LLVG geplanten Änderungen zahlreiche sachlich unbegründete Ungleichbehandlungen (durchwegs Schlechterstellungen!) von an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrpersonen gegenüber an vergleichbaren mittleren Schulen des Bundes bzw. Berufsschulen eingesetzten Lehrpersonen enthalten.

Wie aus den parlamentarischen Materialien (Erläuternde Bemerkungen) ersichtlich ist, galt bereits bei der erstmaligen Schaffung eines Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstrechts gesetzes (LLDG 1966) der Grundsatz, dass „im Interesse der Einheit der Rechtsordnung“ die Bestimmungen im Dienstrecht der anderen Lehrer wörtlich

übernommen werden und „nur dort, wo es wegen der Eigenart des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens notwendig ist“, („insbesondere ... Verwendung der Lehrer im Internat, in den Lehreinrichtungen,...“) „abweichende Bestimmungen vorgesehen“ werden. Dabei wurde der Grundsatz festgelegt, dass die für Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (z.B. für Gärtner, Forstfacharbeiter) geltenden Bestimmungen jenen für Lehrpersonen an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und die Regelungen für Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen jenen für Bundeslehrer (an BMS) entsprechen sollen. In diesem Sinne stellt der vorliegende Entwurf eines „neuen Lehrerdienstrechts“ aufgrund der enthaltenen **ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen vergleichbarer Lehrpersonen** einen krassen Rückschritt dar.

Wenn künftig die Ausbildung aller Lehrpersonen gleichwertig gestaltet wird, können schlechtere Bezahlung (z.B. Fächervergütung) oder schlechtere dienstrechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Leistungsstrukturen, Ressourcen zur Qualitätssicherung, Einbeziehung bzw. Anrechnung von Nebenleistungen) nur durch ungleichen Arbeitszeitaufwand oder wegen der Leistung grundsätzlich „minderwertiger“ Tätigkeit gerechtfertigt sein. Beide Argumente können unserer Meinung nach für eine in mehreren Punkten schlechtere dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens bzw. Lehrpersonals nicht herangezogen werden!

Das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz regelt sowohl den Lehrpersonenbereich der drei- bis vierjährigen land- und forstwirtschaftlichen **Fachschulen** als auch der land- und forstwirtschaftlichen **Berufsschulen**. Wir legen daher darauf Wert, dass es in beiden Bereichen zu analogen Bestimmungen kommt, wie sie im Bereich der Berufsbildenden mittleren (land- bzw. forstwirtschaftlichen) Schulen des Bundes (gleichzusetzen mit dem land- und forstwirtschaftlichen Fachschulbereich) oder den gewerblichen Berufsschulen (gleichzusetzen mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen) gegeben sind.

So verlangen wir beispielsweise für den Bereich der selbstständig geführten (mittleren) Fachschulen die Möglichkeit der Bestellung einer Lehrperson zur **administrativen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung** und einer **Abteilungsvorstehung**, wie sie im gegenständlichen Entwurf in den §§ 44 Abs. 12 und 48e VBG für den vergleichbaren Schulbereich vorgesehen sind.

Es kann nicht gutgeheißen werden, dass den für die Gestaltung der **Schulorganisation** verfassungsrechtlich allein zuständigen Ländern deren schulorganisatorische Regelungskompetenz durch diskriminierende dienstrechtliche Sonderregelungen beschnitten wird. Sie könnten landesgesetzlich nicht jene Leistungsstrukturen an landwirtschaftlichen Fachschulen schaffen, die sich der Bund selbst an vergleichbaren mittleren Bundesschulen ermöglicht.

Vorbereitung auf Abschlussprüfungen

Angesichts der Tatsache, dass in allen Bundesländern an landw. Fachschulen Abschlussprüfungen eingeführt werden sollen, die dem Standard der Abschlussprüfung anderer BMS entsprechen, sollte auch § 48n VBG im LLVG übernommen werden.

Beispiele für die **Ungleichbehandlung** von gewerblichen bzw. kaufmännischen Berufsschulen und **land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen**:

§ 23 Abs. 4, letzter Satz **LVG** (grundsätzlich Fachsupplierung und daher keine unvergüteten Vertretungsstunden) gilt an **land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen trotz sachlich gleicher Voraussetzungen nicht** (siehe § 24 Abs. 4 LLVG).

Die in § 22 Abs. 1 Z 2 LVG vorgesehene **Fächervergütung** für den allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterricht (Fachgruppen I und II = Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden)

hat man an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Lehrverpflichtungsgruppe 5 = Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden) offensichtlich „vergessen“.

An gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen können neben Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen auch „Tätigkeiten im Rahmen von Projekten der **Qualitätssicherung**“ die Unterrichtsverpflichtung um insgesamt bis zu vier Wochenstunden vermindern. Die Worte „und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung“, wie in § 8 Abs. 13 LVG formuliert, sind in § 8 Abs. 14 LLVG nicht zu finden. Falls der Bundesregierung die Qualitätssicherung an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen ein gleich großes Anliegen sein sollte wie die Qualitätssicherung an allen anderen Berufsschulen, müssten hier die gleichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Alle im Gesetzesentwurf vorgesehenen, sachlich nicht begründeten und nicht notwendigen Ungleichbehandlungen bzw. Schlechterstellungen von Lehrpersonen unserer Lehrergruppe werden mit aller Entschiedenheit abgelehnt und verhindern schon deswegen unsere Zustimmung zum Entwurf!

Schutzmechanismen für das vertragliche Dienstverhältnis

Um den pädagogischen Dienst auch in Zukunft unparteiisch und gegen willkürliche Einflussnahme von außen leisten zu können, ist durch besondere Schutzmechanismen die öffentlich-rechtliche Ausrichtung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat ein besonderer Kündigungsschutz zu greifen. Diesem hohen Bestandsschutz des Dienstverhältnisses steht eine besondere Treuepflicht gegenüber. Deshalb soll auch für Vertragslehrer/innen ein Disziplinarrecht greifen.

Paradigmenwechsel von „unterschiedlicher Lehrverpflichtung“ hin zu „unterschiedlicher Bezahlung“

Es ist grundsätzlich bedauerlich, dass man nicht das bestehende Dienstrecht weiterentwickelt (z.B. harmonisiert) sondern viele Regelungen „von den Füßen auf den Kopf stellt“. So verzichtet man leichtfertig auf viel Erfahrung und Rechtssicherheit (Judikatur) im Vollzug und erhöht die Kosten in der Schulverwaltung ("Parallelbetrieb" mit zwei Dienstrechten).

Die Umstellung von einer Zeiteinrechnung hin zur Fächervergütung bei unterschiedlich arbeitsaufwändigen Fächern ist nicht auseichend durchdacht, wird u.a. zu zahlreichen Problemen führen und unerwünschte **Steuerungswirkung** in der Pädagogen/-innen-Ausbildung entfalten. Da das Lebenseinkommen künftig maßgeblich von der Schulart und Fächerkombination bestimmt wird, werden sich auch die Studienwahl und das Lehrerangebot danach richten. Die Unterrichtsqualität wird durch die Devise „mehr Geld statt mehr Zeit“ sicher nicht verbessert!

Darüber hinaus entsprechen die Regelungen für die Fächervergütung in ihrer Auswirkung den von uns abgelehnten Grundsätzen

- je jünger die Schüler/innen – desto schlechter die Entlohnung der Lehrpersonen und
- (innerhalb der Sekundarstufe II) je mehr Arbeiter- bzw. Bauernkinder eine Schulart besuchen - desto schlechter die Bezahlung der Lehrpersonen.

Zusätzliches Engagement sollte sich lohnen!

Das neue Modell bietet - insgesamt betrachtet - wenig Anreize für zusätzliches Engagement, da viele arbeitsintensive **Arbeitsleistungen** (z.B. EDV-Kustodiat, Schulbibliothek) **weder finanziell abgegolten noch in der Unterrichtsverpflichtung berücksichtigt** werden. Insbesondere für die im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestehenden Lehrwerkstätten (Lehrküche, Lehrkäserei, Lehrkellerei, Maschinentechnik, Forsttechnik, etc.)

muss dringend eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Lösung gefunden werden. Nebenleistungen müssen eine Abgeltung erfahren, **solange sie nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden** (siehe aktuelle Formulierung im § 61e GehG 1956). Dieser Grundsatz muss weiterhin Gültigkeit haben, da die Frage des Supportpersonals an Landwirtschaftsschulen nicht geklärt ist, zumal für dieses Personal sicherlich nicht der Bund sondern die Länder (Schulerhalter) zuständig sein werden.

Karriere kann finanziell schaden!

Werden Funktionszulagen im Zusammenhang mit Lehrverpflichtungsminderungen bezahlt, werden sie zumindest teilweise durch den Wegfall von nicht lukrierbarer Fächervergütungen wieder aufgesaugt.

Beispiel: Für die Fachvorstehung an einer landwirtschaftlichen Fachschule mit 6 Klassen wird die Unterrichtsverpflichtung um 6 Wochenstunden vermindert, wodurch bei fachtheoretischem Unterricht monatlich $6 \times € 36,- \times 12/14 = € 185,14$ Fächervergütung wegfallen. Die gewährte Zulage von € 300,- ist daher um € 185,14 zu vermindern, sodass mit der Ausübung der Funktion Fachvorstehung effektiv ein Mehrverdienst von € 114,86 brutto (ca. € 60,- netto) verbunden ist. **Das steht in keiner Relation zum tatsächlichen Arbeitsaufwand und zur damit verbundenen Verantwortung.**

Noch schlimmer ist die Situation für Leiter/innen kleiner Schulen mit bis zu 4,999 Vollbeschäftigungäquivalenten. Sie erhalten gemäß § 8 Abs. 12 Z.1 LLVG eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung von 6 Wochenstunden, aber gemäß §20 Abs. 4 LLVG keine Zulage. Wer diese Aufgabe übernehmen muss, wird also mit einem Einkommensverlust (14-mal jährlich von bis zu € 185,14 Fächervergütung) „bestraft“.

Da bisher nicht feststeht, welche Kriterien für die Zuordnung der Schulen in die Zulagenkategorien A bis D gelten, entzieht sich die Frage der Abgeltung der Leitertätigkeit einer Beurteilung! Soviel lässt sich aber dennoch bereits sagen: Auch die nur auf den ersten Blick gute Zulage für Leiter großer Schulen (sie haben künftig keine Unterrichtsverpflichtung) ist je nach Schulart und Fächerkombination der/s Betroffenen um bis zu $€ 792,- \times 12/14 = € 679,-$ Fächervergütung zu kürzen um den tatsächlichen Mehrverdienst als Schulleiter zu erhalten. In Oberstufenschulen (Sekundarstufe II) der Kategorie A ist die Übernahme der Schulleitung daher wohl in vielen Fällen mit einer Einkommenskürzung verbunden!

Das Zeitkonto soll auch im Neurecht möglich sein!

Wir verlangen eine Weiterentwicklung und einen Ausbau dieser Möglichkeit. Darüber hinaus sind für das „neue Dienstrecht“ zeitgemäße Altersteilzeit- und Gleitpensionsmodelle zu entwickeln.

Besondere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Entwurf des LLVG

Zu § 2 Abs. 7.

Da künftige Landesvertragslehrpersonen, die an landwirtschaftlichen Schulen eingesetzt werden, nicht nur in Ausnahmefällen (wie an Bundeschulen) sondern regelmäßig und auch gegen ihren Willen zu Nachtdiensten im Erzieherdienst verpflichtet werden können und ihnen eine (gegenüber den für die derzeitigen Lehrpersonen geltenden Bestimmungen des LLDG) insgesamt höhere Arbeitszeit ohne jegliche zeitliche Begrenzung vorgeschrieben werden soll, **ist es unabdingbar, für diese Arbeitnehmer Dienstnehmerschutzbestimmungen vorzusehen, die dem sonst üblichen Standard entsprechen.** So ist etwa die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit zu begrenzen bzw. sind Ruhezeiten zu garantieren. Entsprechende Bestimmungen sind in § 2 zu ergänzen.

Zu § 3 Abs. 2:

Dieser Absatz bedarf hinsichtlich der Systematik und Zuordnungsvoraussetzungen einer dringenden Überarbeitung. So sind beispielsweise die unter Zi. 2, 4 und 5 genannten Zuordnungsvoraussetzungen nur für einzelne Unterrichtsgegenstände (wie unter Zi. 6) zutreffend.

Zu § 3 Abs. 3:

Dass die allgemeine Universitätsreife als alleiniges Ernennungserfordernis für den Dienst als Landwirtschaftslehrer/in ausreichen soll, wird abgelehnt!

Zu § 4 Abs. 3:

Hier wird das Kettenvertragsverbot von § 4 Abs. 4 VBG außer Kraft gesetzt und eine beliebige Anzahl befristeter Dienstverhältnisse in einer Gesamtverwendungsdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht. Eine einmalige Befristung während der Induktionsphase ist nachvollziehbar, die Übernahme der für bisherige II L-Dienstverhältnisse geltenden Fünfjahresfrist wird aber abgelehnt. Der OGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverhältnisse mit einer für den Arbeitnehmer nachteiligen Unsicherheit für seine weitere berufliche Zukunft verbunden ist und in hohem Maß die Gefahr der Umgehung zwingender Rechtsnormen in sich birgt. Aus diesen Erwägungen sei die Aufeinanderfolge befristeter Arbeitsverhältnisse nur zulässig, wenn besondere wirtschaftliche oder soziale Gründe das rechtfertigen. Andernfalls seien solche „Kettenarbeitsverträge“ als unbefristete Arbeitsverhältnisse zu behandeln. Diese Problematik verschärft sich noch durch die beschlossene Verlängerung der Dauer der Lehrerausbildung, wodurch viele Lehrinnen und Lehrer künftig erst im Laufe des 4. Lebensjahrzehnts eine unbefristete Anstellung bekommen werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Der Anfang des Lehrberufes ist von einer überdurchschnittlich intensiven Vor- und Nachbereitungszeit des Unterrichtes gekennzeichnet. Daher haben Lehramtspraktikanten/-innen bisher nur eine Lehrverpflichtung von 50 v.H. zu leisten. Bei der neuen Induktionsphase müssen Berufseinsteiger/-innen neben einer vollen Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden zusätzlich andere Lehrkräfte im Unterricht hospitieren und spezielle Induktions-Lehrveranstaltungen an der Päd. Hochschule oder Universität besuchen. Berufsbegleitend sollte auch mit dem Masterstudium begonnen werden.

Das ist eine unverantwortlich hohe Belastung für junge Kolleginnen und Kollegen, die kontraproduktiv wirkt.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Ausübung der Funktion eines Mentors/einer Mentorin im landwirtschaftlichen Schulbereich setzt auch einigermaßen Erfahrung in dieser Schulart voraus. Lehrpersonen zu Mentoren zu bestellen, die ihre Berufserfahrung ausschließlich aus dem nicht-landwirtschaftlichen Schulwesen beziehen (z.B. ohne internatspädagogischer Berufserfahrung) wird abgelehnt.

Erfahrungen im nicht-landwirtschaftlichen Schulwesen zeigen, dass die kürzlich erfolgte Erhöhung der Ausbildungsdauer zum Betreuungslehrer auf 12 ECTS-Credits bereits einen massiven Rückgang der Anmeldungen zur Folge hatte. Im vorliegenden Entwurf für angehende Mentoren eine Ausbildungsdauer von 90 ECTS-Credits zu fordern, was (90 x 25h =) 2.250 Stunden Arbeitszeit oder drei Semester Vollstudium entspricht, ist völlig inakzeptabel.

Zu § 8 Abs. 2:

Die „Betreuung von Lernzeiten“ - gemäß § 8 Abs. 1 eine pädagogische Kernaufgabe und Teil der Unterrichtsverpflichtung - ist aufgrund der üblicherweise starken organisatorischen und räumlichen Verschränkung von Schule und Schülerheim im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich näher zu definieren bzw. festzulegen. Es ist jedenfalls im Text auszuschließen, dass die Betreuung von Lernzeiten an Internatsschulen nur „halbwertig“ als Erzieherdienst mit 0,6 Wstd. oder als „Aufsichtsführung“ (§ 8 Abs. 4) auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet werden kann.

Zu § 8 Abs. 4:

Im zweiten Satz ist das Wort *sollen* durch *sind* zu ersetzen, um der Bestimmung mehr Schutzcharakter zu geben. Die Formulierung ... *nach Möglichkeit...* eröffnet ohnedies eine Abweichung davon in besonderen Fällen.

Zu § 8 Abs. 9:

Die Formulierung ist vom Erbringungszeitraum und vom Ausmaß her näher zu definieren. Gemeint ist offenbar, dass die Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit in jedem Schuljahr im Ausmaß von 15 Stunden vom Dienstgeber angeordnet werden kann. Eine unbegrenzte Anordnungsmöglichkeit von Fortbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit (ohne Limit nach oben hin) wird jedenfalls abgelehnt!

Zu § 8 Abs. 11:

Diese Bestimmung kann nur gelten, wenn die Aus- und Fortbildung vom Dienstgeber angeordnet und finanziert wurde. Eine Präzisierung insbesondere des Begriffes „Spezialfunktionen“ wäre notwendig. **Die in § 20 Abs. 1 genannten Spezialfunktionen bedürfen im landwirtschaftlichen Schulbereich einer Erweiterung!**

Zu § 8 Abs. 12:

Landwirtschaftliche Schulen weisen im Zusammenhang mit einem angeschlossenen Lehrbetrieb, Lehrhaushalt, Internat, Lehrwerkstätten einen hohen organisatorischen Komplexitätsgrad auf, sodass in jedem Fall eine Schulleitung einzurichten ist. **Die Betrauung mit der Leitung von mehreren Schulen gleichzeitig wird entschieden abgelehnt.**

Der jeweils 30. 09. des Vorjahres als Stichtag zur Ermittlung der Vollbeschäftigungäquivalente ist unbrauchbar. Schulrechtlich verkürzte Schuljahre (mit Unterrichtsbeginn nach dem 30.9.), die Freiwilligkeit des Schulbesuchs und allenfalls schulorganisatorisch notwendige Änderungen im jeweils aktuellen Schuljahr bringen größere Schwankungen im Schüleraufkommen mit sich. **Wir verlangen einen auf das jeweilige Schuljahr bezugnehmenden Stichtag.**

Bei der Zählung der VBÄ sind nicht nur Unterschreitungen sondern auch Überschreitungen der Vollbeschäftigung zu zählen, da es sonst bei exakt gleich großen Schulen nur durch eine andere Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Lehrpersonen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Schulleiter werden gegen jede Teilzeitbeschäftigung einer Lehrperson auftreten, wenn sie dadurch arbeitszeitliche und finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Zu § 8 Abs. 15:

Solange nicht geklärt ist, wer in landwirtschaftlichen Schulen (der Länder) in Zukunft diese Tätigkeiten übernehmen wird, ist diese Bestimmung abzulehnen. Da die Betreuung der Lehrmittelsammlungen, Lehrwerkstätten usw. weiterhin notwendig ist, schlagen wir vor, die derzeit gültige Formulierung des § 61 e GehG 1956 auch in dieses Gesetz zu übernehmen.

Sofern Sammlungen (Kustodiate, Lehrwerkstätten) bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, soll eine Abgeltung mit fixen Geldsätzen gebühren. Sofern die o.a. Forderung nicht erfüllt wird und falls für künftige Bundes-Vertragslehrpersonen, wie in § 44 Abs. 14 und 15 VBG vorgesehen, ein „Übertragungsverbot“ für Nebenleistungen, die nicht der Unterrichtserteilung gleichgehalten werden, beschlossen wird, ist eine sinngemäß gleiche Bestimmung auch für Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu übernehmen!

Zu § 8a Abs. 2:

Der neunstündige Zeitraum für den Nachdienst (Nachtruhe) entspricht weder den heutigen Lebensgewohnheiten der Jugendlichen noch dem in Schülerheimen üblichen Tagesablauf. Die als Erzieher/Erzieherin eingesetzte Lehrperson muss in erheblich mehr als neun Stunden nicht nur eine Art „Bereitschaftsdienst“ sondern vollwertigen Erzieherdienst leisten. **Die pauschale Dauer der Nachdienstzeit soll der Realität angepasst und von neun auf fünf Stunden verkürzt werden.**

Zu § 9 Abs. 4:

Es sollte in Zukunft mit Zustimmung der Lehrperson möglich sein, auch in einer anderen Schularbeit mitverwendet werden zu können. Die Formulierung „an einer anderen Schule“ drückt das unserer Ansicht nach nicht aus.

Zu § 12 Abs. 2:

Der letzte Teilsatz nach dem Komma ist zu streichen bzw. wird von uns abgelehnt. Es gibt bereits Pflichten während der Hauptferien (Vertretung der Schulleitung, Abhaltung von Prüfungen), auch die Aus- und Fortbildung ist teilweise in die unterrichtsfreie Zeit verlegt. Pauschal den Urlaubsanspruch in der letzten Ferienwoche zu streichen findet nicht unsere Zustimmung!

Zu § 12 Abs. 3:

Es wird angeregt, diesen Absatz zu streichen, da er einen zu großen Interpretationsspielraum beinhaltet und zu Problemen in der Vollzugspraxis führen wird. Wir haben genügend negative Auslegungserfahrungen mit dem derzeit bei der Vertretung des Leiters gültigen Begriff „*unaufschiebbaren Leitergeschäfte*“ gemacht. Noch problematischer wird eine Auslegung bzw. Eingrenzung der Formulierung „*besondere dienstliche Verhältnisse*“.

Zu § 14 Abs.1:

Landwirtschaftliche Schulen weisen im Zusammenhang mit angeschlossenem Lehrbetrieb, Lehrhaushalt, Internat, Lehrwerkstätten einen hohen organisatorischen Komplexitätsgrad auf und beschäftigen zum pädagogischen Personal viele (bis zu mehr als 40!) weitere Bedienstete in Schulverwaltung, Reinigung, Küche, Lehrbetrieb usw. **Es wird von uns daher entschieden abgelehnt, die der Schule zugewiesenen Lehrkräfte als alleinige Messgröße für die Einrichtung bzw. Kategorisierung der Schulleitung heranzuziehen.**

Zu § 15 Abs. 2:

Die Leitung einer landwirtschaftlichen Schule erfordert wegen der besonderen Komplexität auch besonderes Know-how. Die Berufserfahrung im allgemeinen Schulwesen als alleinige Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleitung ist für uns **nicht ausreichend**.

Die Verpflichtung zur Absolvierung eines Hochschullehrganges im Umfang von 90 ECTS-Credits als Voraussetzung für die Bestellung zum/r Schulleiter/in wird abgelehnt. Wichtige Voraussetzungen für die Leitung von Landwirtschaftsschulen sind auch Betriebserfahrungen in

der Landwirtschaft, in Bereichen der Wirtschaft, des Tourismus usw. Das lässt sich nicht in studentisch erworbenen ECTS-Credits ausdrücken. Bei einem geforderten Vollstudium von drei Semestern (2.250 Echtstunden Arbeitszeit!) wird die Bereitschaft, Kandidaten/-innen für diese Aufgabe zu finden, gegen Null sinken!

Zu § 17:

Die der Gestaltung einer zeitgemäßen Führungsstruktur an 3- bis 4-jährigen selbstständigen landwirtschaftlichen mittleren Schulen entgegenstehende Einschränkung auf die Funktion Fachvorstehung wird als unzureichend abgelehnt! Diese sachlich nicht begründbare Einengung der schulorganisatorischen Kompetenz der Länder stellt eine eklatante Schlechterstellung gegenüber den landwirtschaftlichen und berufsbildenden mittleren Schulen des Bundes dar. Wir fordern, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeit bekommt, die Funktion der **administrativen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung** als auch einer **Abteilungsvorstehung**, vorzusehen. Die im gegenständlichen Entwurf in den §§ 44 Abs. 12 und 48e VBG für berufsbildende mittlere Schulen vorgesehenen Bestimmungen sollen sinngemäß ins LLVG übernommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Landwirtschaftliche Schulgesetze der Länder aufgrund der gegebenen Notwendigkeit und im Vertrauen auf zugesagte dienstrechtliche Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Schularten diese Funktionen vorsehen. (Vgl. etwa §§ 46 und 52 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 88/2012).

Zu § 19 Abs. 1:

Da alle zukünftigen Pädagogen/-innen masterwertig ausgebildet sind und laut vorliegendem Entwurf wesentlich mehr Unterrichtsverpflichtung haben als bisher, ist eine L1-wertige Bezahlung mehr als gerechtfertigt. Die Entgelt-Staffel „pd“ führt bei Beachtung der unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen im Vergleich mit der derzeitigen L1-Staffel zu zum Teil großen Verlusten in der Aktivverdienstsumme!

Zu § 20 Abs. 1:

Mentoring, Schülerberatung und Berufskoordination sind als zu vergütende Spezialfunktionen ausgewiesen. Sowohl in § 48h VBG als auch in § 19 LVG (also für alle anderen Schulbereiche) sind darüber hinaus Lerndesign, Sonder- und Heilpädagogik sowie Praxisschulunterricht vorgesehen. Insbesondere der Spezialfunktion Sonder- und Heilpädagogik kommt an landw. Berufs- und Fachschulen eine besondere Bedeutung zu, da an diesen Schulen vermehrt Schüler/innen mit amtlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf zu betreuen sind. **Eine Angleichung des § 20 LLVG an die anderen Lehrerdienstrechte wird daher gefordert.**

Zu den §§ 21 bis 22:

Bei der Beurteilung der Höhe der Funktionszulage mit Verminderung der Unterrichtsverpflichtung (z.B. Schulleitung, Fachvorstehung, Abteilungsvorstehung) ist immer zu berücksichtigen, dass im Ausmaß der Unterrichtsverminderung auch die Fächervergütung wegfällt (siehe allgemeine Anmerkungen).

Es wird vorgeschlagen, dass Lehrpersonen, die in Funktionen mit Lehrverpflichtungsminderung bestellt werden, ihre zuletzt bezogenen Fächerzulagen weiterbeziehen können, damit die Funktionszulage eine ungeminderte Zulage darstellt.

Die Dienstzulage für Schulleiter/-innen entzieht sich vorerst einer genaueren Bewertung, da kein Entwurf einer Verordnung vorliegt, der die Kriterien für die Zuteilung in die Kategorien A bis D festlegt.

Zu § 23:

In § 22 Abs. 1 Z 2 LVG wird geregelt, dass Lehrer/innen an kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen (z.B. Landschaftsgärtner) für den Unterricht in den Fachgruppen I und II (= theoretischer Unterricht mit bisheriger Lehrverpflichtung von 23 Wstd.) eine Fächervergütung B (12,- € je Wstd.) bekommen. Lehrer/innen an landwirtschaftlichen Berufsschulen (z.B. Gärtner) können nach § 23 LLVG diese Fächervergütung nicht bekommen! Im Sinne eines „einheitlichen“ Lehrerdienstrechtes und einer Gleichbehandlung aller Berufsschullehrkräfte (unabhängig davon ob es sich um einen kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Lehrberuf handelt) fordern wir eine Fächervergütung B (12,- € je Wstd.) für die Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 5 an Berufsschulen (allgemeinbildende und fachtheoretische Unterrichtsgegenstände mit bisheriger Lehrverpflichtung von 23 Wstd.) und damit eine **Gleichbehandlung mit den Lehrpersonen an kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen!**

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass bei konsequenter Anwendung des Fächervergütungssystems auch für den Unterrichtsgegenstand Religion an (kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen) Berufsschulen (derzeit Lehrverpflichtung 22 Wstd. bzw. Lehrverpflichtungsgruppe 4) eine Fächervergütung zu bezahlen ist.

Zu § 24 Abs. 2:

Die Abgeltung von Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 1,3% des Monatsentgeltes ist unzureichend. **Wir fordern Regelungen ein, die den üblichen Überstundenzuschlag von 50% gewährleisten!**

Zu § 24 Abs. 4:

§ 23 Abs. 4 (letzter Satz) des **LVG** (grundsätzlich Fachsupplierung und daher keine unvergüteten Vertretungsstunden) gilt an **land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen trotz sachlich gleicher Voraussetzungen nicht**. Die Bestimmung muss auch im LLVG übernommen werden!

Es wird darüber hinaus abgelehnt, dass auch im Fachschulbereich bei einer bereits höheren Lehrverpflichtung als bisher diese de facto um weitere 24 Unterrichtsstunden (Vertretungsstunden) erhöht und damit **zusätzlich eine Woche unvergütete Unterrichtsarbeit eingefordert wird**.

Für die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen:

Vorsitzender
Dipl.-Päd. Ing. Dominikus Plaschg

Vors.-Stellvertreter:
Dipl.-Päd. Ing. Alfons Burtscher